

## Allgemeine Förderbestimmungen

Stand: 27. November 2017

Allgemeine Förderbestimmungen der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Art. 13a Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) für Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung von gemeindeeigenen Hausmülldeponien.

### 1. Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in Bayern nach Maßgabe des Art. 13a BayBodSchG und der hierzu ergangenen Unterstützungsfonds-Verordnung (UStützV) sowie nach Maßgabe dieser Allgemeinen Förderbestimmungen und der aktuellen Satzung der GAB finanziell bei der Erkundung und Sanierung ihrer stillgelegten gemeindeeigenen Hausmülldeponien.
- 1.2 Über die Gewährung des Zuschusses wird im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG entschieden.
- 1.3 Rechte und Pflichten der Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen zum Erlass von Anordnungen sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft als beliehener Unternehmer bleiben unberührt.

### 2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Stillgelegte gemeindeeigene Hausmülldeponie im Sinne dieser Förderbestimmungen ist eine Deponie,
  - 2.1.1 die von einer kreisangehörigen Gemeinde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Abfallentsorgung betrieben worden ist, sofern nicht ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde als entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinn des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes die Inhaberstellung übernommen hat
  - 2.1.2 oder sofern die Deponie nicht ausschließlich für die Ablagerung mineralischer Abfälle genehmigt worden ist und
  - 2.1.3 auf der nach dem 30. April 2006 keine Abfälle mehr abgelagert werden.

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Bei stillgelegten gemeindeeigenen Hausmülldeponien nach Nr. 2 können Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG finanziell gefördert werden. Dies sind:
  - 3.1.1 Detailuntersuchung im Sinne von § 2 Nr. 4 BBodSchV bei altlastverdächtigen Flächen,
  - 3.1.2 Sanierungsuntersuchung nach § 13 BBodSchG und § 6 Abs. 1 und 3 BBodSchV,
  - 3.1.3 Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG und § 6 Abs. 2 und 3 BBodSchV,
  - 3.1.4 Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG. Dies können entweder Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen sein,
  - 3.1.5 Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 8 BBodSchG und
  - 3.1.6 erforderliche Vorkehrungen im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG, ausgenommen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen
- 3.2 Nicht gefördert werden u. a.:
  - 3.2.1 Die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. ä.,
  - 3.2.2 Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Vor- und Zwischenfinanzierung,
  - 3.2.3 Ausgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,
  - 3.2.4 Ausgaben für den Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Ausgaben,
  - 3.2.5 Ausgaben für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,
  - 3.2.6 Ausgaben für Richtfeste oder Einweihungen,
  - 3.2.7 Entschädigungen aller Art,
  - 3.2.8 Verwaltungsausgaben (z. B. Reisekosten, Personalkosten) und Eigenleistungen der kreisangehörigen Gemeinde,
  - 3.2.9 Gebühren und Auslagen der öffentlichen Hand sowie
  - 3.2.10 Rekultivierungsmaßnahmen, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG.

3.2.11 Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abgesetzt werden können.

#### 4. Zuschussempfänger

Die kreisangehörigen Gemeinden in Bayern.

#### 5. Zuschussvoraussetzungen

5.1 Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass nach Einschätzung der jeweils zuständigen Behörde

5.1.1 es sich bei der altlastverdächtigen Fläche oder Altlast um eine stillgelegte gemeindeeigene Hausmülldeponie im Sinne der Nr. 2 handelt,

5.1.2 bei Maßnahmen der Nrn. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6 eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 Abs. 2 BBodSchG durchgeführt wurde,

5.1.3 die kreisangehörige Gemeinde zur Kostentragung der Maßnahme zur Erkundung und Sanierung gesetzlich verpflichtet ist und die Maßnahme nicht im Rahmen der Amtsermittlung nach § 9 Abs. 1 BBodSchG durchzuführen ist,

5.1.4 die Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts erforderlich, geeignet und angemessen sind.

5.2 Ein Zuschuss wird für solche Maßnahmen i. S. d. Nr. 3.1 gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Die GAB kann im Einzelfall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen (vorherige Zustimmung = Einwilligung).

5.2.1 Eine Maßnahme i. S. d. Nr. 3.1 liegt auch dann vor, wenn ein abgrenzbarer selbständiger Teilabschnitt vorliegt. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn der Teilabschnitt noch nicht begonnen worden ist.

5.2.2 Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.2.3 Die Zustimmung nach Nr. 5.2 Satz 2 darf nur auf Antrag und nur schriftlich erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung der Maßnahmen einschließlich etwaiger Ausgaben für die Vorfinanzierung und der Folgeausgaben hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden.

5.3 In die Prioritätenliste können auch Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung nach § 3 Abs. 1 UStützV aus Gründen der Gefahrenabwehr begonnen wurde und die noch nicht abgeschlossen sind. Die Aufnahme kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Antrag hätte rechtzeitig gestellt werden können.

5.4 Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses für eine Maßnahme nach Nummer 3.1 ist, dass die stillgelegte Hausmülldeponie im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) oder dem entsprechenden Deponie-Informationssystem beim Landesamt für Umwelt erfasst ist.

5.5 Zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 3 sind zugelassene Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG zu beauftragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit der GAB möglich.

#### 6. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

6.1 Die Gewährung des Zuschusses erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 100% der förderfähigen Ausgaben, soweit diese den Eigenanteil nach Art. 13a Abs. 4 Satz 3 bis 5 BayBodSchG übersteigen.

6.3 Bemessungsgrundlage sind die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der unter Nummer 3 genannten Maßnahmen entstehen.

6.4 Der Eigenanteil der Gemeinde je Hausmülldeponie beträgt 1,5% der Umlagegrundlagen der antragstellenden Gemeinde, jedoch mindestens 20.000 Euro und höchstens 200.000 Euro.

6.4.1 Maßgebend für die Bemessungsgrundlage des Eigenanteils nach Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG ist dabei der Durchschnittswert der Umlagegrundlagen der dem Jahr der Antragstellung vorausgehenden drei Rechnungsjahre.

### 7. Verfahren

Bewilligungsstelle ist die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB).

7.1 Der schriftliche Antrag (Muster 1 der Allgemeinen Förderbestimmungen) auf Gewährung eines Zuschusses ist der Bewilligungsstelle mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterung der Art und des Umfangs der geplanten Maßnahmen,
- Aktueller Auszug aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG oder dem entsprechenden Deponieinformationssystem beim Landesamt für Umwelt,
- Lageplan,
- Angaben und Unterlagen (z. B. Gutachten) zu den bisher durchgeführten Maßnahmen,
- Stellungnahme(n) der zuständigen Fachbehörden,
- Nachweis über die Verantwortlichkeit (durch Anordnung oder Bestätigung der zuständigen Behörde),
- Kostenschätzung eines Fach- oder Planungsbüros der geplanten Maßnahmen.

7.2 Das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen nach Nr. 5 wird von den Gremien der GAB festgestellt.

7.3 Die einzelnen Maßnahmen nach Nr. 3.1 werden beim Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen in eine Prioritätenliste eingereiht.

7.3.1 Die Prioritätenliste beschreibt und begründet insbesondere die fachliche Rangfolge der unter Nr. 3.1 genannten Maßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

7.4 Voraussetzung zur Auszahlung des Zuschusses

7.4.1 Alle Entscheidungen, insbesondere die Auftragsvergabe erfolgen im Einvernehmen zwischen der GAB und der Antragstellerin, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können.

7.4.2 Es müssen vorab regelmäßig mit der GAB abgestimmt werden:

7.4.2.1 die Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,
  - Verdingungsverhandlung,
  - Wertung der Angebote,
- ferner, soweit gefordert,
- Gegenüberstellungen der Einheitspreise,

7.4.2.2 die Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Zuschlagschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

7.4.2.3 die Ausführungsunterlagen.

7.4.3 Die GAB ist laufend über den Maßnahmenfortschritt zu informieren und an allen projektrelevanten Entscheidungen zu beteiligen.

7.4.4 Die Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung gemäß Nr. 6 ANBest-K sind nicht anzuwenden und werden durch die Nrn. 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 ersetzt.

7.5 Auszahlung des Zuschusses

7.5.1 Die Anforderungen auf Auszahlung des Zuschusses sind an die GAB zu richten.

7.5.2 Ein Anspruch auf Auszahlung besteht erst, wenn die Leistung des Eigenanteils der kreisangehörigen Gemeinde nachgewiesen wurde.

7.5.3 Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der Nr. 7.5.2 projektbegleitend im Einvernehmen mit der GAB. Dieser müssen hierzu ein Auszahlungsantrag sowie die dazugehörigen Auszahlungsbelege einschließlich Berechnungsunterlagen und ggf. Abnahmeniederschrift vorgelegt werden.

7.5.4 Für den Auszahlungsantrag ist Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden, wobei die Nr. 7.2 und 7.3 von Muster 3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung finden.

7.5.5 Die Auszahlung setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.

### 8. In-Kraft-Treten

Diese Förderbestimmungen treten zum 27. November 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 außer Kraft.